

28. Verteilung nachträglich angefallenen Gesellschaftsvermögens bei vertraglicher, unter Ausschluß der Liquidation erfolgter Auflösung der offenen Handelsgesellschaft.

§OB. §§ 105, 142 ffg. BOB. §§ 734, 738.

II. Zivilsenat. Urt. v. 11. Juni 1926 i. S. 'Rö. (Bekl.) w. Kin. (Kl.).
II 521/25.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Durch Vertrag vom 24. Mai 1919 nahm der Beklagte den Kläger, seinen Schwiegersohn, mit Wirkung vom 1. Juli 1919 ab als Teilhaber in sein Bau- und Holzbearbeitungsgeschäft auf unter gleichzeitiger Umwandlung der bisherigen Einzelfirma in eine offene Handelsgesellschaft. Der Beklagte brachte das vorhandene Geschäftsvermögen mit Ausnahme der Grundstücke, die ihm verbleiben sollten, nach Maßgabe und Bewertung eines von ihm und dem Kläger gemeinschaftlich aufzustellenden Verzeichnisses ein; die Geschäftsverbindlich-

keiten sollten mit übergehen; der nach Abzug der Verbindlichkeiten vom Einbringen des Beklagten verbleibende Überschuß sollte sein „Guthaben“ bilden. Der Kläger war zu Einlagen nicht verpflichtet, aber berechtigt. Jeder Gesellschafter hatte Alleinvertretungsmacht. Gewinn und Verlust trafen den Kläger zu einem Drittel, den Beklagten zu zwei Dritteln. Dem Kläger war ein Gewinn von 40000 *M* jährlich vom Beklagten garantiert. Zu Entnahmen aus der Gesellschaftskasse war der Beklagte unbeschränkt, der Kläger in Höhe seines garantierten Gewinnanteils berechtigt. Der Gesellschaftsvertrag war auf 10 Jahre abgeschlossen. Im Falle seiner Nichtverlängerung sollten Aktiven und Passiven samt Firma auf den Beklagten übergehen und der Kläger als Abfindung für seine Gesellschafterrechte außer seinem Guthaben 100000 *M* erhalten.

Nach Beginn der Gesellschaft kaufte der Beklagte im Jahr 1919 im Einverständnis des Klägers und zum Teil mit Mitteln der Gesellschaft, aber auf seinen eigenen Namen zwei Güter, die an ihn aufgelassen wurden; dementsprechend wurde er auch als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. In der Folge gerieten die Parteien in Streit darüber, ob der Beklagte die Güter für sich selbst oder nur als Treuhänder für die Gesellschaft erworben habe; schließlich einigten sie sich im November 1921 dahin, daß die Güter dem Beklagten um die noch einzuholenden Taxwerte verbleiben sollten. Diese Schätzungen sollten die Waldbestände, jedoch nicht die im Bau befindlichen Herrenhäuser umfassen; sie lagen Ende Juli 1922 vor. Mit Schreiben vom 2. Dezember 1922 benachrichtigte der Beklagte den Kläger, daß er die Güter zu den Schätzungswerten abzüglich der Hypothekensumme übernehme und die Gutschrift für die Gesellschaft veranlassen werde. Der Kläger widersprach, erklärte das Abkommen vom November 1921 für hinfällig und forderte Übertragung der Güter auf die Gesellschaft. Am 10. Oktober 1923 schlossen die Parteien in einem anderen Prozeß einen Vergleich, wonach die offene Handelsgesellschaft aufgelöst wurde und das Geschäft unter Ausschluß der Liquidation mit Aktiven und Passiven dem Beklagten zufiel gegen Überlassung gewisser Vermögensstücke an den Kläger. Damit sollten alle Ansprüche der Parteien untereinander und der Gesellschaft abgegolten sein, mit Ausnahme etwaiger Ansprüche wegen der Güter.

Der Kläger verlangt nunmehr vom Beklagten entsprechend seinem Gewinnanteil Zahlung eines Drittels des aufgewerteten Gütertagpreises. Der Beklagte machte geltend: die Ansprüche aus der Güterübernahme gehörten zur Substanz des Gesellschaftsvermögens, woran der Kläger nicht beteiligt gewesen sei; keinesfalls könne die Verteilung nach dem Maßstab der Gewinnanteile erfolgen. Das Landgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht gab ihr statt. Die Revision des Beklagten hatte zu diesem Punkte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision meint, der Kläger sei, wie auch das Berufungsgericht annehme, als früherer Gesellschafter nur am Gewinn, nicht auch an der Substanz der Gesellschaft beteiligt gewesen und es komme demzufolge die Vergütung für die Überlassung der Grundstücke als einzig übrig gebliebenes Aktivum der Gesellschaft dem an der Substanz allein berechtigten Beklagten zu; die Auffassung, daß dieses Vermögensstück zwischen den Parteien zu teilen sei, stehe mit der eigenen Annahme des Vorderrichters im Widerspruch. Die Ansicht, daß der Kläger als früherer Gesellschafter nur am Gewinn, nicht auch an der Substanz der Gesellschaft Teil gehabt habe, ist jedoch rechtsirrtümlich. Der Kläger war während Bestehens der offenen Handelsgesellschaft hinsichtlich des Gesellschaftsvermögens überhaupt wie auch einzelner Stücke davon Mitberechtigter zur gesamten Hand; er ist dies auch nach Auflösung der Gesellschaft in Ansehung solcher Vermögensstücke geblieben, wegen deren sich die Parteien bisher nicht auseinandergesetzt haben. Gerade das behauptet aber der Kläger bei den im Streit befindlichen Posten. Daß die Parteien selbst bei Abschluß des Gesellschaftsvertrags den nunmehr von der Revision eingenommenen Standpunkt nicht geteilt haben, ergibt sich übrigens schon aus dem Vertrag. Nach diesem hatte der Kläger in völliger Gleichberechtigung mit dem Beklagten darüber mitzuentcheiden, welche Gegenstände — von den Grundstücken abgesehen — durch die offene Handelsgesellschaft aus dem Vermögen der bisherigen Einzelfirma des Beklagten übernommen werden sollten und welcher Wert hierfür dem Beklagten gutzubringen sei. Damit war dem Kläger weitgehender Einfluß auf die Höhe des Einbringungs Guthabens des Beklagten eingeräumt. Sodann ist für den Fall der

Auflösung der Gesellschaft nach Ablauf der zehnjährigen Vertragsdauer vorgesehen, daß der Kläger nicht nur sein dann vorhandenes Guthaben, sondern „als Abfindung für seine Gesellschaftsrechte weitere 100 000 M.“ in bar erhalten sollte. Daraus folgt, daß die Parteien nicht nur nach außen, sondern auch nach innen ein echtes Gesellschaftsverhältnis begründen wollten und begründet haben. Wären ferner die Parteien bei Abschluß des Vergleichs vom 10. Oktober 1923 der jetzt von der Revision vertretenen Meinung gewesen, so hätte die damals vereinbarte Klausel, daß die Ansprüche wegen der Rittergüter vom Vergleich ausgenommen sein sollten, überhaupt keinen Sinn gehabt. Insofern kann auf die von der Revision nicht angegriffenen, im wesentlichen auch auf tatsächlichem Gebiet liegenden Ausführungen des Berufungsgerichts Bezug genommen werden.

Die Revision rügt weiter, daß das Berufungsgericht zu Unrecht die fraglichen Posten als Gewinn behandle und dementsprechend (im Verhältnis 1:2) verteile; sie meint, Gewinnverteilungsgrundsätze könnten schon deshalb nicht Platz greifen, weil selbst bei einer Beteiligung des Klägers an der Substanz nur Verteilung nach dem Verhältnis der beiderseitigen Kapitalanteile einzutreten hätte. Nach dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleich sind aber die sämtlichen Gesellschaftsverbindlichkeiten (durch Übernahme seitens des Beklagten) erledigt und die Ansprüche der Gesellschafter an das Gesellschaftsvermögen im allgemeinen abgegolten. Die nach solcher Schuldenbereinigung und Anspruchsausgleichung noch unverteilt gebliebenen Vermögensstücke der Gesellschaft können hinsichtlich der Verteilung nicht anders behandelt werden als etwa der Ertrag von Abwicklungsgeschäften oder die Einnahmen aus erfolgreich durchgeführten Aktivprozessen über Gesellschaftsforderungen. Gerade um solche Forderungen geht im vorliegenden Fall der Streit. Solche Vermögensstücke sind aber gegenüber der sonst abgeschlossenen „Verteilungsbilanz“ nichts anderes als Überschuß oder Gewinn.

Über dessen Verteilung konnten die Parteien sich einigen; ist eine Einigung nicht zustande gekommen, so hat es bei den gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. Der Kläger behauptet nun und hat sich zum Beweis hierfür auf das Zeugnis des Vergleichsrichters berufen, die Parteien seien beim Vergleich davon ausgegangen, daß etwaige damals nicht verteilte „Mehrwerte“ als einziger noch un-

ausgeschütteter Gewinn der Gesellschaft zu behandeln und demgemäß im Verhältnis von 1:2 zu verteilen seien. Der Beklagte bestreitet dies. Er vermag sich aber für seine Behauptung, daß ein etwaiger „Nachgewinn“ nach dem Verhältnis der beiderseitigen Kapitalanteile zu verteilen sei, nicht etwa auf eine dahingehende Vereinbarung der Parteien zu berufen, sondern glaubt diesen Verteilungsschlüssel aus den gesetzlichen Bestimmungen herleiten zu können. Letzteres wäre nach § 155 HGB. — unbeschadet übrigens einer anderweitigen, vom Kläger auch behaupteten Vereinbarung — allerdings richtig, wenn eine Liquidation stattgefunden hätte. Eben das war jedoch nicht der Fall; denn an die Stelle der Liquidation ist hier die Übernahme des Geschäfts mit Aktiven und Passiven samt Firma durch den Beklagten unter gleichzeitiger Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Kläger und Abgeltung seiner Ansprüche getreten. In einem Fall dieser Art bestimmen sich die Rechte des ausscheidenden Gesellschafters nicht nach Liquidationsgrundsätzen, sondern gemäß § 105 Abs. 2 HGB. in entsprechender Anwendung des § 142 daselbst nach den Vorschriften über die Gesellschaft, insbesondere den §§ 734, 738 ff. BGB. Nach § 734 BGB. gebührt aber den Gesellschaftern ein etwaiger Überschuß über die Verbindlichkeiten und Einlagen nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gewinn. Nicht anders ist es beim Gewinn aus etwaigen Abwicklungsgeschäften. Der Revisionsangriff gegen die Verteilungsgrundlage und den Verteilungsschlüssel des Berufungsgerichts ist demnach nicht begründet. . . .